



Anwaltsrecht

Bücherschau

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian*

I. Berufspraxis

Die 8. Auflage des von *Hans-Ulrich Büchting* und *Benno Heussen* herausgegebenen „**Beck'schen Rechtsanwalts-handbuchs**“⁴¹ hat die seit seinem erstmaligen Erscheinen im Jahr 1987 bekannten Strukturen des Werkes beibehalten: In „Crash-Kursen“ in mehr als 30 Gebieten des Zivilrechts, die für die tägliche Arbeit des Allgemeinanzwalts typisch sind, werden auf mehr als 900 Seiten in knapper Form die materiellen Grundlagen der jeweiligen Thematik praxisnah erörtert. Die entsprechenden Kapitel verstehen sich als um Checklisten und Muster angereicherte Grundrisse der jeweiligen Materie, so dass das Werk zugleich ein hilfreiches Kompendium des Zivilrechts ist. Ergänzt werden diese materiell-rechtlich geprägten Kapitel von Abschnitten nicht nur zum Zivilverfahren, sondern auch – wenngleich in geringerem Umfang – zu den Verfahren vor den Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs-, Finanz-, Straf- und Verfassungs-



Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln, ist Vorstand des Soldan-Instituts für Anwaltmanagement e.V., Essen. Sie erreichen ihn per E-Mail: kilian@anwaltsrecht.org.

gerichten (insgesamt 350 Seiten). Dritte Säule des Handbuchs sind die Kapitel zu den Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit, die sich z.B. mit rechtlichen und praktischen Fragen der Mandatsbearbeitung, der Vergütung und ihrer Finanzierung, der Kanzleiorganisation und Buchhaltung sowie dem Berufsrecht befassen. In diesem Bereich hat sich die konzeptionelle Neuausrichtung des Werkes am stärksten ausgewirkt: Es hat der immer stärker werdenden Segmentierung des Anwaltsmarktes Rechnung getragen und versteht sich nicht mehr als Handbuch für jeden Rechtsanwalt, sondern als Begleiter des Allgemeinanzwalts oder Berufseinsteigers. In den Voraufgaben behandelte Themen wie Unternehmenskauf oder Vergaberecht, mit denen die meisten Kollegen nur selten in Berührung kommen, sind daher zu Gunsten von neuen Kapiteln wie „Annahme des Mandats“, „Rechtsschutzversicherung“ oder „Prozessfinanzierung“ entfallen – ein für die Herausgeber sicherlich schmerzhafter, aber im Interesse der Sache unvermeidlicher Einschnitt. Darüber, welche Rechtsgebiete in welchem Umfang zu berücksichtigen sind, kann man naturgemäß unterschiedlicher Ansicht sein: So sind Fragen des geistigen Eigentums in verschiedenen Kapiteln breit erörtert, während das Immobilien- und Kaufmannsrecht gar nicht und die verschiedenen Verbraucherverträge recht knapp behandelt werden. Ein besonders Lob muss dem in vielen Werken vernachlässigten Stichwortverzeichnis gelten: Das von *Hagen* betreute Verzeichnis macht mit einem überlegten Aufbau und einem Umfang von mehr als 130 Seiten die Arbeit mit dem dickleibigen Buch sehr angenehm.

II. Haftungsrecht

1. *Alexander Walter* hat in seiner Studie „**Spezialisierung und Sorgfaltsstandard im Arzt- und Anwaltschaftsrecht**“⁴², einer von *Spickhoff* betreuten Regensburgener Dissertation, einen besonders interessanten Aspekt des Haftungsrechts, die Frage der Auswirkung einer kommunizierten Spezialisierung auf den Verschuldensmaßstab, mit vergleichendem Blick auf den Rechtsanwalt und Arzt untersucht. Diese Problematik erhält in Zeiten, in denen der Allgemeinanzwalt zunehmend von Rechtsanwälten verdrängt wird, die als Fachanwalt, als Spezialist oder mit Tätigkeitsschwerpunkten am Markt agieren, einen aktuellen Bezug. *Walter* nimmt hierbei eine im Anwaltsrecht kaum beachtete Entwicklung im Arztrecht auf, nämlich die Tatsache, dass im Arzthaftungsrecht eine Ausdifferenzierung nach Verkehrskreisen bereits weit fortgeschritten ist, während das Anwaltschaftsrecht weiterhin von einem einheitlichen Standard ausgeht. Das dogmatische Kernproblem der „Spezialistenhaftung“ ist in der zivilrechtlichen Fahrlässigkeitstheorie und dort in der Frage begründet, nach welchen Kriterien Verkehrskreise zu bilden sind, die von einem objektiv-typisierenden Sorgfaltsmaßstab ausgehend nach Spezialisierungsgraden differenzieren. Der erste Hauptteil der Arbeit befasst sich auf mehr als 100 Seiten mit den zivilrechtlichen Grundlagen der Problematik, insbesondere der Frage, ob der Sorgfaltsmaßstab in § 276 Abs. 2 BGB objektiv oder subjektiv zu bestimmen ist. Diese dogmatischen Grundüberlegungen, die *Walter* auf einem hohen Niveau und unter sorgfältiger Auseinandersetzung mit verschiedenen Ansätzen des Schrifttums vornimmt, werden den Berufspraktiker weniger ansprechen als den Rechtswissenschaftler – zumal die objektiv-typisierende Lehre der ständigen Rechtsprechung und der ganz herrschenden Auffassung der Wissenschaft entspricht, der sich auch der Verfasser anschließt. Der folgende, zweite Hauptteil der Studie, in dem die im Rahmen der Typisierung notwendige Bildung von Verkehrskreisen mit Blick auf Arzt und Rechtsanwalt erfolgt, wird den Anwaltsrechtler besonders interessieren: *Walter* erörtert zunächst die verkehrskreisbezogene Abstufung der Sorgfaltsstandards in dem traditionell diversifizierten und spezialisierten Tätigkeitsfeld der Medizin: In diesem wird hinsichtlich des Sorgfaltsstandards zwischen Allgemein- und Fachärzten und verschiedenen Versorgungsstufen differenziert. Für Fachärzte gelten höhere Anforderungen, während etwa an Notärzte aufgrund der Sondersituation, in der die fachliche Leistung erbracht wird, oder an Berufsanfänger geringere Standards angelegt werden. Eine vergleichbare Ausdifferenzierung fehlt für den Rechtsanwalt, dem sich der Verfasser nunmehr zuwendet, bislang. *Walter* untersucht, inwieweit zum Anwaltsvertreter nach § 53 Abs. 4 BRAO bestellte Referendare, Berufsanfänger, Rechtsbeistände, ausländische Rechtsanwälte, Fachanwälte, Rechtsanwältinnen, die Spezialisierungen, Tätigkeits- und/oder Interessenschwerpunkte kundgegeben haben, Träger von ausländischen juristischen Titeln oder Rechtsanwälte, die publizistisch in Erscheinung getreten sind, eigene „Verkehrskreise“ bilden, für die niedrigere oder höhere Sorgfaltsstandards gelten sollten als für den ge-

* Rechtsanwalt, Partner WKLP Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaftsgesellschaft am Standort Köln.

1 *Hans-Ulrich Büchting / Benno Heussen*, Beck'sches Rechtsanwalts-handbuch, Verlag C.H. Beck, 8. Auflage, München 2004, 1829 S., ISBN 3-406-50978-9, 86 EUR.

2 *Alexander Walter*, Spezialisierung und Sorgfaltsstandard im Arzt- und Anwaltschaftsrecht, Verlag Gieseking, Bielefeld 2004, 276 S., ISBN 3-7694-0949-3, 68 EUR.



genwärtig noch allein maßgeblichen Durchschnittsanwalt. *Walter* bejaht für fast alle untersuchten Gruppen die Möglichkeit einer solchen, von der Verkehrsanschauung getragenen Gruppenbildung und plädiert für eine solche als Korrektiv zu den „optimumorientierten“, von der Rspr. statuierten Anwaltpflichten und des in der Praxis in die Nähe der Gefährdungshaftung geratenden Verschuldensmaßstabs. Dass die Arbeit nach der bereits vorgestellten Untersuchung von *Friedmann* (AnwBl 2004, 180) innerhalb kurzer Zeit die zweite Monographie ist, die für eine Neuausrichtung der Anwaltshaftung durch Gruppenbildung plädiert, zeigt, dass die Thematik einer breiteren Diskussion gestellt werden sollte. Für eine solche leistet das Buch von *Walter* einen wertvollen Beitrag.

2. Einen anderen vergleichenden Ansatz wählt die von *Hommelhoff* in Heidelberg betreute Dissertation von *Nicole Sommerschuh*, „**Berufshaftung und Berufsaufsicht: Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Notare im Vergleich**“³. Sie stellt die Rechtsanwälte den Wirtschaftsprüfern und Notaren gegenüber. Die Haftungsthematik nimmt hierbei mit über 200 Seiten den Großteil der Untersuchung ein, während die Berufsaufsicht auf knapp 100 Seiten behandelt wird. Die Zielrichtung der Untersuchung ist originell, da die Verfasserin die Steuerungs-, Präventions- und Konkretisierungswirkung von Haftung und Aufsicht auf die fachliche Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Notare analysiert. Ihr besonderes Interesse gilt – die Arbeit ist im Rahmen eines Graduiertenkollegs zur Unternehmensorganisation entstanden – hierbei den Wirtschaftsprüfern und der Qualität der Abschlussprüfung. Der überwiegende Teil der Arbeit ist bei einem solchem Ansatz der Erarbeitung der notwendigen Vergleichsgrundlagen gewidmet. Im Rahmen der Erörterung der Berufshaftung leitet die grundsätzliche Darstellung der Haftungssysteme, die dem mit der Materie vertrauten Leser naturgemäß nur wenig neue Erkenntnisse bieten kann, über zu dem eigentlichen Anliegen von *Sommerschuh*, zur – recht knapp gehaltenen – Überprüfung, welche Präventionswirkung die Haftungsregeln haben. *Sommerschuh* nimmt an, dass trotz fehlender Kodifizierung der Anwaltshaftung die ausdifferenzierte Rechtsprechung eine solche Steuerungswirkung haben kann und misst insbesondere den Beweislastregeln eine besondere Bedeutung bei. Gleiches nimmt sie für die Notarhaftung an, obschon sich diese aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes (§ 19 Abs. 1 S. 2 BNotO) einerseits und der gesetzlichen Sonderregeln in §§ 54a-e BeurkG andererseits in einigen Aspekten von der Anwaltshaftung unterscheidet. Es kann nicht überraschen, dass diese Feststellungen zu einem gänzlich anderen Befund für den Beruf des Wirtschaftsprüfers hinleiten: Zwar seien bei diesem die materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen ähnlich günstig, sie würden aber durch das Zusammenspiel von § 323 HGB und § 254 BGB insbesondere zu Lasten Dritter stark ausgehöhlt. Anders stellt sich die Ausstrahlung der Berufsaufsicht auf die fachliche Aufgabenwahrnehmung dar: *Sommerschuh* arbeitet heraus, dass die Aufsicht nach BRAO bzw. WPO diese nicht beeinflussen kann – anders als dies nach Ansicht von *Sommerschuh* die DONot vermag. Etwas überraschend ist dieses kritische Urteil, soweit die wesentlich ausdifferenzierteren Aufsichts- und Kontrollinstrumentarien der WPO als ähnlich „zahnlos“ angesehen werden wie jene der BRAO. Die weiteren Überlegungen der Verfasserin zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer werden insbesondere die rechtspolitische Diskussion zur WPO befruchten, können aber für die Anwaltschaft nicht unmittelbar verwertet werden. Eine empfehlenswerte Arbeit insbesondere für den Bereich der Wirt-

schaftsprüfung, die aber auch einige interessante Erkenntnisse zur Rechtsanwaltschaft enthält.

3. Einen rechtsvergleichenden Ansatz zur Untersuchung eines besonderen Aspekts des Anwaltshaftungsrechts, der Dritthaftung, wählt schließlich *Oliver Seifert* in seiner Arbeit „**Die Haftung des Rechtsanwalts für primäre Vermögensschäden Dritter in Deutschland und England**“⁴. Es handelt sich um eine von *Abeltshaus* betreute Hannoveraner Dissertation. Im deutschen Recht wird seit langem mit verschiedenen dogmatischen Kunstgriffen versucht, durch anwaltliches Handeln geschädigten Nichtmandanten Schadensersatzansprüche zu geben. Wenngleich über ein sehr extensives Verständnis der Vorsatzhaftung in § 826 BGB auch ein deliktsrechtlicher Lösungsansatz gewisse Bedeutung erlangt hat, spielen vor allem der Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter und die Fallgruppe der Sachwalterhaftung der *culpa in contrahendo* eine Rolle. Dieser Befund unterscheidet sich deutlich vom englischen Recht, das bis 1999 nach der *privity of contract*-Doktrin den vertragsrechtlichen Schutz von Nichtvertragsparteien abgelehnt hat und die Lösung ausschließlich über die deliktsrechtliche *tort of negligence* suchte. Diese fundamentalen Unterschiede nimmt *Seifert* zum Anlass für eine Analyse, ob für eine Lösung der Dritthaftungsproblematik ein vertragsrechtliches oder ein deliktsrechtliches Modell vorzugswürdig sind. Die Ausführungen zum deutschen Recht (25 Seiten) sind hierbei knapp gehalten. Der ausführlichere Teil zum englischen Recht (60 Seiten) referiert sehr anschaulich die einschlägigen Doktrinen des *common law* und die maßgeblichen Leitentscheidungen. In den sich anschließenden rechtsvergleichenden Betrachtungen weist der Verfasser anhand von typischen Praxisfällen nach, dass die maßgeblichen Überlegungen, etwa welchen Personen gegenüber besondere Schutzpflichten des Rechtsanwalts bestehen, bei der Prüfung der *tort of negligence* in identischer Weise angestellt werden wie beim Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter. Abweichungen ergeben sich hingegen bei der wichtigen Fallgruppe der Auskunftshaftung, für die im englischen Recht die Inanspruchnahme typisierten Vertrauens genügt, im deutschen Recht hingegen die Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens verlangt wird. Mit dem dogmatischen Konzept der Auskunftshaftung im deutschen Recht befasst sich *Seifert* aufgrund dieser grundlegenden Unterschiede abschließend intensiver. Er lehnt es ab, diese durch ein Rekurren auf typisiertes Vertrauen zu erweitern und etwa der Prospekthaftung anzugleichen. Ebenso plädiert er für ein vertragsrechtliches Verständnis der Auskunftshaftung – allerdings weniger mit dogmatischen Überlegungen, sondern mit dem Hinweis, dass eine deliktsrechtliche Lösung aufgrund der Nichtersetzbarkeit fahrlässig verursachter Vermögensschäden mit der Idee einer den Mandanten schützenden Vermögensschadenshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts schlecht vereinbar wäre. Eine solide Untersuchung, die den Status Quo des deutschen Rechts durch einen rechtsvergleichenden Blick absichert.

Vorschau: Die nächste Bücherschau wird sich mit Neuerscheinungen zu Interessenkonflikten und zum Kammerrecht befassen.

³ *Nicole Sommerschuh*, Berufshaftung und Berufsaufsicht: Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Notare im Vergleich, Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2003, 400 S., ISBN 3-8329-0106-X, 74 EUR.

⁴ *Oliver Seifert*, Die Haftung des Rechtsanwalts für primäre Vermögensschäden Dritter in Deutschland und England, Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2002, 216 S., ISBN 3-8300-0967-4, 85 EUR.